Einwilligungserklärung zum AVAD-Verfahren

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen meiner Bewerbung, Tätigkeit und der Beendigung der Tätigkeit personenbezogene Daten erhoben, genutzt und gem. § 3 Abs. 4 BDSG verarbeitet werden.

Diese Daten werden an die Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) übermittelt und dort nach dem umseitig beschriebenen Verfahren verarbeitet.

Die AVAD ist berechtigt, die Daten an die am Auskunftsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu übermitteln, soweit diesen eine Einwilligungserklärung vorliegt oder eine andere Rechtsgrundlage dies gestattet.

Insbesondere willige ich ein, dass nach Beendigung meiner Tätigkeit eine "Auskunft" nach dem unten abgedruckten Muster an die AVAD erteilt wird und dort verarbeitet werden kann.

Jnterschrift)		
Ve	rmitt	er hat Kopie erhalten AUSKUNFT Streng vertraulich! GstNr.
		in:
	der üb	1n:
	ge	boren am:
	16	tzte Anschrift:
ıngen.	1.	Tätigkeit bei unserer Gesellschaft
ränden		von/bis:
aldove		von/bis:
n der!		b) – Angestellte/II – Augschließlichkeitsagent/in gemän 8§ 84/92 HGB – Mehrfachvertreter/in gemäß §§ 84/92 HGB – Mehrfachvertreter/in heine Konkurrenzverbot – Nebenberuflich mit/ohne Konkurrenzverbot – Nebenberuflich mit/ohne Konkurrenzverbot
gaw (q	ì	Nebenberum M Untervermittler/in Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV) Zum:
9 0		
3	Bei 5a)	a) Form der Vertragsbeendigung:
	ceiten!	fristlos im gegenseitigen Einvernehmen im gegenseitigen Zuten durch:
	treitigk	b) Kindigung erfolgte durch:
	Rechts	Mindeser Unternehmen Ungenehmen Ungenehmen
	en der I	c) Grund des Ausscheidens: d) Einspruch oder Klage erhoben Ling in
	c) wegs	d) Einspruch oder Klage einschaft. 3. a) Liegen unerledigte Pfändungs- VÜR weiste gest sese vor? EUR Höhe der (Rest.) Schuld vim A sche len: Höhe der Schuld vim A sche len: Höhe der Schuld vim A sche len: Ja ja ja nein
	9 pun	3. a) Liegen unerledigte Prantung heb en: Höhe der (Rests) Schuld im A He Ble Tatsachen über ungünstige Vermögens- unte Zusenstelle Houseisbart im A He Ble Tatsachen Versicherung; bekannte Tatsachen zu offengelegten; im A im A
	J), 5 b)	3. a) Liegen unerledigte Pfändungs- Höhe der (Rest-) Schuld im A b) Liegen weitere beweisbart, b) Liegen weitere beweisbart, Abgabe bzw. Haftbefehl zu Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; bekannte Tatsachen zu offengelegten, Abgabe bzw. Haftbefehl zu Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; bekannte Tatsachen zu offengelegten, abgabe bzw. Haftbefehl zu Abgabe bzw. Haftbefehl zu Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; bekannte Tatsachen zu offengelegten, abgabe bzw. Haftbefehl zu Abg
	bei 2	ungedeckten Aut-tange Wenn ia, welcher Art: """ "" "" "" "" "" "" "" ""
	in the second	Abgabe bzw. Haftbetent zeg- ungedeckten Abtretungen? Wenn ja, welcher Art: 4. Ergaben sich beweisbare Tatsachen, die als Wettbewerbsverstöße, insbesondere als Verstöße gegen die "Wettbewerbs- richtlinien" der Versicherungswirtschaft bzw. Bausparkassen anzusehen sind? interpretationen der Versicherungswirtschaft bzw. Bausparkassen anzusehen sind?
	,	4. Ergaben sich Versicherungswirtschaft richtlinien" der Versicherungswirtschaft projektion.
	in very their 2 (d), 5 (b) und 6 (c) wegen der Rechtsstreitigkeitent. Bei 54) und 6 (c) wegen der Rechtsstreitigkeitent.	**richtlinien" der Vetstere Wenn ja, welcher Art:
		5. a) Bestand beim Ausscheiden ein idekt
		ProvVolscher Saldo resultiert aus: Stehen Guthaben dagegen (Stomoreserve o.ä.)? Stehen Guthaben dagegen (Stomoreserve o.ä.)?
		b) Wurde der Saldo anerkannt?
		Ergaben sich Beatst
		Weining Chark assiert und nicht abgertund
		c) Liegt Schutgaticities
		(Stempel und Umerschriften der Gesellschaft)
		(Ort und Dalum)
		Form B 11.01

Informationsblatt über den AVAD-Auskunftsverkehr

Wer eine Versicherung oder einen Bausparvertrag abschließt, vertraut darauf, dass die beteiligten Vermittler ihn korrekt und umfassend beraten und ihm auch später bei allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen schnell und sachgerecht helfen. Es ist deshalb für die Kunden und für das allgemeine Ansehen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und der Vermittler von großer Bedeutung, dass nur zuverlässige Personen in diesem Bereich tätig sind.

Strebt ein Interessent mit einem Unternehmen eine Zusammenarbeit als Außendienstmitarbeiter an oder soll er als Versicherungsmakler eine Courtagezusage erhalten, so ergibt sich für das Unternehmen das Problem, dass die allgemeinen Auskünfte nicht immer ausreichend sind, um die Zuverlässigkeit des Interessenten zu beurteilen. Deshalb hat die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft bereits im Jahr 1948 mit der Förderung der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, deren Zweck es ist, zu erreichen, dass möglichst nur vertrauenswürdige Personen als Vermittler tätig werden. Auch soll verhindert werden, dass Personen, die sich bei anderen Unternehmen als unzuverlässig erwiesen haben, erneut die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft belasten und diese und die Vermittlerschaft in Misskredit bringen können. Es handelt sich um die

Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) · Normannenweg 2, 20537 Hamburg,

deren Träger die Verbände der Versicherungsunternehmen, der Bausparkassen und der Versicherungsvermittler sind. Außerdem gehören das BWV und das BWB als Mitglieder der AVAD an.

Die AVAD unterhält einen Auskunftsverkehr sowohl in schriftlicher Form als auch über EDV-Online. Sie wird von den am Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen sowie von den im Einzelfall zugelassenen Versicherungsvermittlungs-Gesellschaften über jede Aufnahme und über die Beendigung der Zusammenarbeit unterrichtet. Bei Versicherungsmaklern bezieht sich die Unterrichtung auf die Zusage und auf den Widerruf der Courtage.

Daneben unterrichtet das BWV und das BWB die AVAD über erfolgreich bestandene Prüfungen zum Versicherungsfachmann/-frau (BWV) und zum Bausparfachmann/-frau (BWB), damit diese Qualifikation registriert und der entsprechenden Person zugeordnet werden kann.

Die AVAD leitet auf der Grundlage des so gewonnenen Informationsmaterials an die Unternehmen vor Aufnahme der Zusammenarbeit mit einem Bewerber bzw. bei Versicherungsmaklern vor Courtagezusage auf Anfrage die entsprechenden Auskünfte weiter. Der Betroffene erhält bei Beendigung der Zusammenarbeit oder bei Beendigung der Courtagezusage mit einem Unternehmen von diesem eine Kopie der an die AVAD gegebenen Auskunft, damit er die Angaben prüfen kann. Das gleiche gilt für eventuell spätere, berichtigende Auskünfte (Nachmeldungen). Legt der Betroffene gegen einzelne Teile der Auskunft begründeten Einspruch entweder beim Unternehmen oder bei der AVAD ein, so werden diese Teile der Auskunft bis zur Klärung gesperrt. Die übrige Auskunft bleibt hiervon unberührt und wird weiterhin von der AVAD vermittelt. Erweisen sich die Einwände des Betroffenen als zutreffend, erfolgt insoweit eine Korrektur.

Bei mehrstufigen Vermittlungsverhältnissen richten die Vermittler die Mitteilungen über die für sie tätigen Untervermittler und die Anfragen über Bewerber an das Unternehmen. Dieses wickelt den Auskunftsverkehr mit der AVAD ab und informiert den Vermittler.

Innendienstmitarbeiter, die aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen Veruntreuungen (Begehung von Vermögens- oder Eigentumsdelikten und anderer Straftaten zu Lasten des Unternehmens oder zu Lasten eines Versicherten oder Versicherungsinteressenten) entlassen werden müssen, werden ebenfalls der AVAD gemeldet. Eine Kopie muss dem Innendienstmitarbeiter ausgehändigt werden.

Jede Auskunft, die ein Unternehmen über einen Mehrfachagenten an die AVAD gibt, wird automatisch an alle übrigen Unternehmen, mit denen der Mehrfachagent ebenfalls zusammenarbeitet, weitergeleitet. Auskünfte über Versicherungsmakler werden nur dann vermittelt, wenn diese rückforderbare Salden oder Angaben über strafrechtlich relevante Tatbestände, die zur Beendigung der Zusammenarbeit geführt haben, beinhalten.

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat die Versicherungsunternehmen wiederholt, zuletzt in seinem Rundschreiben R 1/94 vom 28. 3. 1994 (vgl. VerBAV 1994, Seite 87ff.) darauf hingewiesen, dass die Einholung einer AVAD-Auskunft zu den Sorgfaltspflichten gehört, die bei der Auswahl von Vermittlern und sonstigen Außendienstmitarbeitern zu beachten sind. Für den Bereich der angestellten Außendienstmitarbeiter haben auch die Gewerkschaften dem Auskunftsverkehr zugestimmt.